

BGer 5P.437/2004 vom 17. Dezember 2004

Bundesgericht, 2004-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.437_2004

FR: TF 5P.437/2004 du 17 décembre 2004

IT: TF 5P.437/2004 del 17 dicembre 2004

Regeste

Kindesentführung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und in welchem Umfang auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten ist (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48 ; 129 I 173 E. 1 S. 174).

E. 1.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich beim Verfahren betreffend die Rückführung eines Kindes im Sinne des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (SR 0.211.230.02; Haager Übereinkommen; HEntfÜ) nicht um eine Zivilrechtsstreitigkeit; vielmehr stellt das Übereinkommen eine Art administrative Rechtshilfe für den Fall von Kindesentführungen zur Verfügung. Damit kann ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid weder mit Berufung noch mit Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 120 II 222 E. 2b S. 224; 123 II 419 E. 1a S. 421).

E. 1.2

Bei der Staatsvertragsbeschwerde prüft das Bundesgericht Konventionsverletzungen mit freier Kognition (BGE 126 III 438 E. 3 S. 439 ; 128 I 354 E. 6c S. 357 ; 129 I 110 E. 1.3 S. 112). Dies schliesst nach zürcherischem Recht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine staatsvertragliche Rechtsanwendung aus (§ 285 Abs. 1 und 2 ZPO /ZH; Frank/Streuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 16 ff. zu § 285). Insoweit ist somit der kantonale Instanzenzug erschöpft und auf die staatsrechtliche Beschwerde unter dem Aspekt ihrer relativen Subsidiarität einzutreten (Art. 86 Abs. 1 OG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin begründet ihre staatsrechtliche Beschwerde einzig mit dem Argument, der Klage sei mit der am 19. November 2004 vorgenommenen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Kinder vom Beschwerdegegner auf das örtliche Jugendamt des Kreises Schleswig-Flensburg das Klagefundament entzogen worden. Sie führt damit ein neues Element in das schweizerische Verfahren ein, welches erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden ist. Das Bundesgericht hat indessen seinem Entscheid den Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er willkürfrei von der obersten kantonalen Instanz festgestellt worden ist. Es gilt deshalb für die Staatsvertragsbeschwerde im Allgemeinen (BGE 128 I 354 E. 6c S. 357 ; 129 I 110 E. 1.3 S. 111) und diejenige wegen Verletzung des

HEntfÜ im Besonderen (Entscheid 5P.263/2002 vom 31. Januar 2003 i.S. A., E. 2.4) der Grundsatz des Novenverbots. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, es bestehe vorliegend ein Grund, der nach der Praxis des Bundesgerichts eine Ausnahme vom Novenverbot zulasse. Eine solche Ausnahme ist beim vorliegenden echten Novum auch nicht ersichtlich (vgl. dazu BGE 128 I 354 E. 6c S. 357 mit Hinweisen; Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, S. 369 f.). Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 2

Im Übrigen wäre die Beschwerde ohnehin auch materiell unbegründet. Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid die Rückführung nach Deutschland und nicht an den Aufenthaltsort des Beschwerdegegners angeordnet, was den Konventionsbestimmungen entspricht (Kegel, in: Kommentar Soergel zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 12. Aufl., Stuttgart 1996, N. 109 vor Art. 19 EG BGB; Siehr, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 3. Aufl., 1998, N. 54 Anh. II zu Art. 19 EG BGB; vgl. ferner Schmid, Neuere Entwicklungen im Bereich der internationalen Kindesentführungen, in AJP 11/2002, S. 1338). Mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts vom Beschwerdegegner auf das örtliche Jugendamt und dem entsprechend abgeänderten Befehl des Amtsgerichts Kappeln, die gemeinsamen Kinder nicht dem Beschwerdegegner, sondern dem Jugendamt herauszugeben, ändert sich für den vorliegenden Rückführungsentscheid nichts. Die Rückgabe an Deutschland wird damit nicht hinfällig. Nichts Gegenteiliges kann die Beschwerdeführerin aus dem von ihr zitierten BGE 130 III 530 E. 2 S. 534 ableiten, welcher davon ausgegangen ist, dass gegebenenfalls eine materielle Änderung der Rechtslage (zu denken ist insbesondere die rechtskräftige Übertragung des alleinigen Sorgerechts vom ursprünglich sorgeberechtigten Elternteil auf den Entführer) die Rückführung des Kindes gegenstandslos werden lässt.

E. 3

Kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 156 Abs. 1 OG ; Entscheid 5P.71/2003 vom 27. März 2003 i.S. G., E. 5.1). Sie hat dem Beschwerdegegner für die Vernehmlassung zur aufschiebenden Wirkung eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.